



---

## Sachstand

---

## Einzelfragen zur Gesetzgebungskompetenz im Polizeirecht

---

## **Einzelfragen zur Gesetzgebungskompetenz im Polizeirecht**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 217/18  
Abschluss der Arbeit: 20.07.2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand thematisiert Fragen zur Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Polizeirechts. Hierbei soll geklärt werden, ob der Bund für Fragen zur polizeilichen Aufnahme von Wildunfällen und zur Begleitung von Schwerlasttransporten regelungsbefugt ist. Ferner soll die Regelungsbefugnis für die polizeiliche Inobhutnahme von Minderjährigen dargestellt werden.

## 2. Regelungsbefugnis für die Behandlung von Wildunfällen

Eine spezielle bundesgesetzliche Grundlage für die polizeiliche Aufnahme von Wildunfällen besteht bisher nicht. Besondere Pflichten für die Beteiligten an einem Verkehrsunfall sieht etwa § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vor. Die Regelung kann sich auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG stützen, wonach der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr hat. Es ist zumindest denkbar, bestimmte Pflichten von Beteiligten an einem Wildunfall unter Ausnutzung des Kompetenztitels zu regeln. Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass die polizeiliche Unfallaufnahme verschiedenen Zwecken dient. In der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei des Landes Baden-Württemberg sind die wesentlichen Ziele der polizeilichen Unfallaufnahme wie folgt beschrieben:

- die Feststellung und Verfolgung der dem Verkehrsunfall zugrunde liegenden Rechtsverstöße,
- die Gewährleistung und Wiederherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Erhebung von Daten zur Straßenverkehrsunfallstatistik und zur örtlichen Unfalluntersuchung und
- die Gewährleistung des Unfallopferschutzes.

Die verschiedenen Ziele der Unfallaufnahme lassen sich auf entsprechend unterschiedliche rechtliche Grundlagen stützen. Ein Ausschluss eines polizeilichen Tätigwerdens bei Wildunfällen würde daher voraussetzen, dass sämtliche Rechtsgrundlagen, auf deren das polizeiliche Handeln beruhen kann, entsprechend geändert werden müssten. Dies würde insbesondere Änderungen im bundesrechtlichen geregelten Ordnungswidrigkeitenrecht erforderlich machen, daneben aber auch Änderungen auf Landesebene.<sup>1</sup>

## 3. Regelungsbefugnis für die polizeiliche Begleitung von Schwerlasttransporten

Schwerlasttransporte bedürfen in aller Regel einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Daneben ist zumeist auch eine fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich.<sup>2</sup> Die

---

1 Vgl. hierzu auch: Melcher, NZV 1994, 1 ff.

2 Vgl. Rebler, SVR 2016, 161.

---

gesetzlichen Anforderungen werden in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ näher präzisiert.<sup>3</sup> Die Verwaltungsvorschrift enthält auch umfangreiche Vorgaben für den Großraum- und Schwerverkehr (vgl. Rn. 79 ff.). Vorgaben zu deren polizeilichen Begleitung finden sich in den Rn. 134 bis 138. Demnach ist eine polizeiliche Begleitung nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nicht ausreicht. Dies ist etwa der Fall, wenn:

- auf der Autobahn oder auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss;
- auf anderen Straßen bei sonstigen außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird und die oben genannten Begleitfahrzeuge ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können;
- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen, soweit in diesen Fällen nicht der Verkehr durch im Vorhinein planbare Verkehrszeichenanordnungen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden wirksam sicher und geordnet geregelt werden kann, insbesondere wenn eine Ermessensentscheidung der Polizei vor Ort in Abhängigkeit der jeweiligen Situation erforderlich ist.

Die dargestellten Vorschriften stützten sich auf den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG, wonach der Bund Regelungen zum Straßenverkehr und zum Kraftfahrzeugwesen erlassen darf. Dem Bundesgesetzgeber steht es frei die dargestellten Regelungen entsprechend zu ändern. Dabei bedürfte es einer gesetzgeberischen Abwägung, ob eine Verlagerung der obigen polizeilichen Begleitung zu anderen Verantwortlichen tatsächlich sinnvoll wäre.

#### **4. Regelungen zur präventiven Inobhutnahme minderjähriger Straftäter und Gefährder**

Soweit Minderjährige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, richtet sich eine entsprechende Freiheitsentziehung nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts. Für dieses besitzt der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz.

Für die Regelung präventiver polizeilicher Maßnahmen sind grundsätzlich die Länder gesetzgebungsbefugt. Der Bund besitzt im Bereich des Polizeirechts nur vereinzelte besondere Regelungskompetenzen.<sup>4</sup>

Regelungen für präventiven Gewahrsam finden sich in den meisten Polizeigesetzen der Länder. Voraussetzung für den sog. Polizeigewahrsam ist in der Regel das Bestehen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Eingriffsschwelle wird in den meisten Polizeigesetzen über das

---

3 Die Verwaltungsvorschrift ist abrufbar unter:  
[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26012001\\_S3236420014.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm) (Stand: 07.07.2018).

4 Vgl. Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. D Rn. 176.

---

Bestehen einer Gefahrenlage hinaus, weiteren Anforderungen unterworfen.<sup>5</sup> Zeitlich ist der Gewahrsam in aller Regel auf wenige Tage begrenzt. Für die Anordnung besteht ein Richterbehalt. Grundsätzlich ist es denkbar, dass der Landesgesetzgeber spezifische Regelungen für den Gewahrsam Minderjähriger schafft. Solche Regelungen müssten jedoch dem Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 GG entsprechen. Präventive freiheitsentziehende Maßnahmen unterliegen grundsätzlich hohen Verhältnismäßigkeitsanforderungen, da sie einen besonders intensiven Eingriff in das Freiheitsgrundrecht darstellen.<sup>6</sup> Im Fall von Minderjährigen dürften diese Anforderungen noch deutlich verstärkt werden. Es sind daher kaum Fallkonstellationen entsprechender Präventivmaßnahmen denkbar, die nicht ohnehin in den bestehenden Polizeigesetzen geregelt sind.

\*\*\*

---

5 Vgl. etwa: § 17 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, abrufbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpolg\\_2016#17](https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpolg_2016#17) (Stand: 17.07.2018).

6 Degenhart, in: Sachs, 8. Aufl. 2018, Art. 104 GG Rn. 16a.